

## **Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Maximilian Schell	Az:	613.24
Vorlagen Nr.:	HAU/006/2024	Vorlage erstellt am:	07.02.2024
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>19.02.2024</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

### **TOP 4**

**Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen,, (Teilregionalplan Windenergie); hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW)**

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Öffentliche Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung Windenergie

Anlage 2 Satzung (Entwurf)

Anlage 3 Plansätze und Begründung

Anlage 4 Erläuterung der Planung

GR/002/2024 Ö4

#### **Sachverhalt:**

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 24.01.2024 den Planentwurf sowie die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) beschlossen.

Der Planentwurf enthält Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete.

Die Planunterlagen (Satzung, Textteil, Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, Kurzfassung in deutscher Sprache) sind als Anlagen beigelegt.

Der Kartenteil kann aufgrund der Dateigröße unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/windenergie/public/detail>

Zum Planungsgebiet gehören der Landkreis Karlsruhe, der Landkreis Rastatt, der Stadtkreis Karlsruhe und der Stadtkreis Baden-Baden. Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 11.09.2023 von Herrn Verbandsdirektor Dr. Matthias Proske erläutert, kommt der Standort Hügelsheim aufgrund der Nähe zum Baden-Airpark für Windenergieanlagen nicht in Frage. Auf die Sitzungsvorlage HAU/038/2023 wird verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) erhält die Gemeinde Hügelsheim die

Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf des oben genannten Teilregionalplans bis zum 22. Mai 2024 abzugeben.

Aufgrund der oben genannten Sachlage empfiehlt die Verwaltung, keine Bedenken oder Anregungen zum Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) vorzutragen.

Beschlussfassung nach Diskussion. Der Gemeinderat möge entscheiden.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt, zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
  
2. Der Gemeinderat beschließt, zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) folgende Bedenken oder Anregungen vorzutragen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

<b>Beratungsergebnis:</b>						
<b>einstimmig</b>	<b>mit Stimmenmehrheit</b>	<b>Anzahl JA</b>	<b>Anzahl NEIN</b>	<b>Anzahl Enthaltungen</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>Abweichender Beschlussvorschlag</b>

